

**Verordnung  
der Gemeinde Oy-Mittelberg  
über das Betreten und Befahren von Eisflächen**

Aufgrund des Art. 27 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt die Gemeinde Oy-Mittelberg folgende Verordnung:

**§ 1  
Betreten und Befahren von Eisflächen**

Zur Verhütung von Gefahren für das Leben oder Gesundheit ist es verboten, die Eisflächen auf dem Rottachsee (einschl. Vorse) und Grüntensee zu betreten oder zu befahren. Beide Seen sind Stauseen, bei denen durch Pegelveränderungen unter der Eisfläche mit Eisbruch zu rechnen ist.

Dieses Verbot gilt nicht für Personen, die zur Verhütung oder Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz tätig werden.

**§ 2  
Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 27 Abs. 4 S.1 kann mit Geldbuße belegt werden, wer dem durch Verordnung angeordneten Verbot des Betretens oder Befahrens der Eisfläche zuwiderhandelt.

**§ 3  
In-Kraft-treten und Gültigkeitsdauer**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Oy-Mittelberg, 14.12.2021

  
Theo Haslach  
Gemeinde Oy-Mittelberg

